



## Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung

### **BEKANNTMACHUNG**

zur 27. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung  
am Montag, den 06.02.2023, 18:30 Uhr  
in den Saal der Stadthalle, Ziegenhainer Straße 19 a, 34576 Homberg (Efze)

---

### **Tagesordnung**

1. Sanierung Stadion am Stellberg (VL-183/2020  
Hier: Sachstandsbericht und Beratung und Beschlussfassung zum 10. Ergänzung)  
weiteren Vorgehen (insbesondere Vorbereitung einer  
Planungswerkstatt
2. Aufwertung Freibad „Erleborn“ (VL-198/2018  
Hier: Vorstellung der konzeptionellen Planung Freianlagen 23. Ergänzung)
3. 3030901902 Wohnmobil Stellplatz Homberg (Efze); (VL-93/2022  
hier: Standortentscheidung und weiteres Vorgehen 4. Ergänzung)
4. Straßenbau Hersfelder Straße  
hier: Sanierungsarbeiten Stadtmauer
5. Neukonzeption Stützpunktfeuerwehr und Feuerwehrhaus Holzhausen (VL-129/2018  
Hier: Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen 21. Ergänzung)
6. Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 05.05.2021 betr. Grüne (VL-94/2021  
Vielfalt – Feldwege und Wegraine 4. Ergänzung)  
hier: Vorlage eines überarbeiteten Entwurfs für eine neue  
Feldwegesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze)
7. Hof- und Parkplatzgestaltung Enge Gasse (VL-122/2021  
hier: Sachstand und weiteres Vorgehen 1. BA und 2. BA 3. Ergänzung)
8. Antrag der FWG-Fraktion vom 15.03.2022 betr. Lützelwig - Tempo 30 für (VL-69/2022  
Brummis 1. Ergänzung)  
hier: Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen
9. Entwicklung ehemaliges Klinikareal an der Melsunger Straße (VL-138/2020  
Hier: Sachstandsbericht und Aufbau einer Projektstruktur und 25. Ergänzung)  
Verfahrensbegleitung
10. Verschiedenes

Die Teilnahme der Öffentlichkeit ist ausschließlich unter Beachtung der aktuellen Vorgaben hinsichtlich des Corona-Virus und der geltenden Hygienevorschriften möglich.

Homberg (Efze), 27.01.2023

Bernd Herbold  
Ausschussvorsitzender



Homberg (Efze), den 08.02.2023

**27. Sitzung**  
**Leg.-Periode 2021 / 2026**

## **ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT**

der 27. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung  
am Montag, 06.02.2023, 18:30 Uhr bis 22:00 Uhr

---

### **Anwesenheiten**

#### Anwesend:

Ausschussvorsitzender Bernd Herbold	
Ausschussmitglied Philipp Brämer	vertritt Frau Elke Ziepprecht (FDP)
Ausschussmitglied Jana Edelmann-Rauthe	
Ausschussmitglied Rainer Hartmann	
Ausschussmitglied Christian Haß	
Ausschussmitglied Günther Koch	
Ausschussmitglied Helmut Koch	vertritt Herr Thomas Höse (FWG)
Ausschussmitglied Ulrich Krug	vertritt Herr Gerhard Barton (CDU)
Ausschussmitglied Christina Schade	vertritt Herr Marcel Smolka (GRÜNE)

#### Vom Magistrat:

Bürgermeister Dr. Nico Ritz  
Erste Stadträtin Claudia Ulrich  
Stadtrat Hermann Klante  
Stadträtin Ulrike Otto

#### Von der Verwaltung:

Frau Alexandra Dörrbecker

#### Planungswerkstatt:

6 Personen

#### Zuhörer:

1 Zuhörer

#### Gäste:

Herr Achterberg – foundation 5+  
Herr Yong – foundation 5+  
Herr Schmoll-Feller – IB Weber  
Herr Dr. Braun – IB Weber

#### Schriftführer:

Frau Larissa Kansy

# Sitzungsverlauf

Der Ausschussvorsitzende des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung, Herr Bernd Herbold, eröffnet die gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung, des Ausschusses für Kinder, Jugend, Soziales und Integration und der Sportkommission um 18:30 Uhr und begrüßt die erschienenen Mitglieder beider Ausschüsse und der Sportkommission, Frau Ulrich, Frau Otto und Herrn Klante vom Magistrat, Frau Kansy und Frau Dörrbecker von der Verwaltung sowie die Mitglieder der Planungswerkstatt, Herrn Achterberg und Herrn Yong von foundation 5+, Herrn Schmoll-Feller und Herr Dr. Braun vom IB Weber und die Zuhörer.

Er stellt fest, dass gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung keine Einwände erhoben werden. Weiterhin stellt er die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

## 1. Sanierung Stadion am Stellberg

VL-183/2020

**Hier: Sachstandsbericht und Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen (insbesondere Vorbereitung einer Planungswerkstatt**

10. Ergänzung

Frau Edelmann-Rauthe fasst den Inhalt der Beschlussvorlage zusammen und verweist auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2022.

Herr Haß merkt an, dass der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung auch den Haupt- und Finanzausschuss mit einbeziehe. Herr Dr. Ritz erklärt, dass dann bei der morgigen Sitzung des Ausschusses der Antrag gestellt werden müsste, den TOP auf die Tagesordnung zu nehmen. Herr Haß wird dies tun.

Zum Sachverhalt sprechen Herr G. Koch, Frau Klevinghaus, Herr Haß, Dr. Ritz, Herr Marx, Frau Nohl und Herr Herbold.

Frau Nohl fragt an, ob Teilnehmer eine Vertretung bei Verhinderung benennen können. Herr Herbold bejaht die Anfrage. Es erfolgt eine funktionale Benennung der Mitglieder.

### Beschluss:

Die Ausschüsse Kinder, Jugend, Soziales und Integration und Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung schlagen unter Beteiligung der Sportkommission für die Planungswerkstatt „Stadion am Stellberg“ folgende Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor:

- Ausschuss Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung
- Ausschuss Kinder, Jugend, Soziales und Integration
- Sportkommission
- TSV Remsfeld
- FC Homberg
- Homberger Handball Club
- Schulen
- Ren(n)tiere

Dieser Vorschlag wird dem Magistrat mit der Bitte um Bestätigung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9  
Ja-Stimmen: 9

Nach der Abstimmung wird die Sportkommission um 18.55 Uhr verabschiedet.

2. **Aufwertung Freibad „Erleborn“**  
**Hier: Vorstellung der konzeptionellen Planung Freianlagen**

**VL-198/2018**  
**23. Ergänzung**

Herr Herbold übergibt das Wort an Herrn Achterberg. Herr Achterberg vom Planungsbüro foundation 5+ begrüßt die Anwesenden und stellt seinen Kollegen Herr Yong vor und beginnt anschließend mit der Präsentation.

An der Diskussion zur barrierefreien oder barrierearmen Wegeführung beteiligen sich Herr G. Koch, Frau Klevinghaus, Herr Brämer, Herr Klante, Herr Giesa (Gast), Dr. Ritz, Fr. Barthelmey, Frau Edelman-Rauche, Herr Haß, Herr Krug, Frau Schade und Frau Dörrbecker.

Es erfolgt eine Abstimmung zur Neigung der Wegeführung von 6%.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9  
Ja-Stimmen: 3  
Nein-Stimmen: 6

Beschluss:

Die Ausschüsse Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung und Kinder, Jugend, Soziales und Integration haben die Planung von foundation 5+ zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Variante 2 soll die Planung mit einem Gefälle von ca. 10 % fortgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9  
Ja-Stimmen: 7  
Enthaltungen: 2

3. **3030901902 Wohnmobil Stellplatz Homberg (Efze);**  
**hier: Standortentscheidung und weiteres Vorgehen**

**VL-93/2022**  
**4. Ergänzung**

Herr Koch hat Verständnisfragen zur Beschlussvorlage. Diese konnten von Herrn Dr. Ritz und Frau Dörrbecker geklärt werden.

Beschluss:

Das Baugenehmigungsverfahren nach § 65 Hessische Bauordnung (HBO) soll in die Wege geleitet werden.

Die Planungsleistungen für den Wohnmobilstellplatz sollen zeitnah ausgeschrieben werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9  
Ja-Stimmen: 7  
Enthaltungen: 2

Nach dem Tagesordnungspunkt 3 wird der Ausschuss für Kinder, Jugend, Soziales und Integration um 20.10 Uhr verabschiedet.

**4. Straßenbau Hersfelder Straße  
hier: Sanierungsarbeiten Stadtmauer**

Herr Herbold übergibt das Wort an Herrn Haß, der den TOP angemeldet hat.

Herr Haß möchte nähere Informationen zur Schadensursache, zum Sanierungskonzept, zu den Kosten und mögliche Schadensersatzansprüche bzw. Deckung durch Versicherung.

Herr Schmoll-Feller geht anhand einer Präsentation auf die Fragen von Herrn Haß ein.

Zur Sache sprechen Herr Koch, Frau Edelman-Rauthe, Herr Haß und Herr Dr. Braun.

**5. Neukonzeption Stützpunktfeuerwehr und Feuerwehrhaus Holzhausen VL-129/2018  
Hier: Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen 21. Ergänzung**

Zur Sache sprechen Herr Koch und Herr Dr. Ritz.

Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt, für die vorgeschlagene Rahmenplanung Angebote geeigneter Planungsbüros einzuholen und sodann einen entsprechenden Planungsauftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9  
Ja-Stimmen: 7  
Nein-Stimmen: 1  
Enthaltungen: 1

6. **Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 05.05.2021 betr.  
Grüne Vielfalt – Feldwege und Wegraine**  
hier: **Vorlage eines überarbeiteten Entwurfs für eine neue  
Feldwegesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze)**

**VL-94/2021  
4. Ergänzung**

Herr Krug erkundigt sich nach der weiteren Vorgehensweise. Der Ablauf der Arbeitsgruppe sah einen weiteren Termin vor.

Der Entwurf soll vor einbringen in der März/April-Sitzung der Arbeitsgruppe vorgelegt werden.

Herr Koch wünscht die Teilnahme der Stabstelle Recht an diesem Termin.

Beschluss:

Der überarbeitete Entwurf für eine neue Feldwegesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze) wird zur Kenntnis genommen.

Als nächster Schritt soll der Entwurf zur erneuten Beratung der Arbeitsgruppe Feldwegesatzung unter Beteiligung der Stabstelle Recht vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9

Ja-Stimmen: 9

7. **Hof- und Parkplatzgestaltung Enge Gasse**  
hier: **Sachstand und weiteres Vorgehen 1. BA und 2. BA**

**VL-122/2021  
3. Ergänzung**

Die CDU spricht sich gegen einen Bau eines Parkhauses/Parkpalette aus. Herr Haß erläutert die Entscheidung der CDU. Weiterhin regt Frau Edlmann-Rauth die Neugestaltung des Innenhofs M15/Löwenapotheke im Zuge der Maßnahme an.

Herr Dr. Ritz, Herr G. Koch, Herr H. Koch und Herr Herbold sprechen zur Sache.

Es erfolgt eine Abstimmung zur Streichung des 3. Absatzes des Beschlussvorschlages.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9

Ja-Stimmen: 6

Enthaltungen: 3

Beschluss:

Anhand des erarbeiteten Entwurfs vom Büro PLF soll der erste Bauabschnitt in die nächsten Planungsphasen gehen und umgesetzt werden. Weiterhin soll die Bauverwaltung eine Neugestaltung des Innenhofs M15/Löwenapotheke im Zuge der Maßnahme überprüfen.

Der Betrag von 100.000,00 € wird vom zweiten Bauabschnitt für die Umsetzung des ersten Bauabschnitts freigegeben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9  
Ja-Stimmen: 7  
Nein-Stimmen: 2

8. **Antrag der FWG-Fraktion vom 15.03.2022 betr. Lützelwig - Tempo 30 für Brummis**  
**hier: Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen**

**VL-69/2022**  
**1. Ergänzung**

Das Wort erhält Herr Haß.

Herr Haß schlägt folgende Vorgehensweise vor:

- Zweite Lärmschutzmessung
- Städtische Geschwindigkeitsmesstafeln
- Temporäre Geschwindigkeitsmessungen (Vorlage der Auswertungen)
- Dauerhafte Installation einer Geschwindigkeitsmessanlage
- Errichtung einer Bedarfs-Fußgängerampel
- Errichtung einer geschwindigkeitsabhängigen Lichtsignalanlage (vgl. GHS Borken)
- Prüfung von ggf. baulichen Lärmschutzmaßnahmen

Seitens der FWG besteht weiterhin die Forderung nach Tempo 30. Herr Koch verweist auf andere Tempo 30 in anderen Ortslagen.

Herr Dr. Ritz erläutert die rechtliche Sachlage. Herr Haß unterstreicht die Schwierigkeit der Anordnung einer Tempo 30.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass abgelehnt wurde, die Ortsdurchfahrt (B 254) Lützelwig mit einem Tempolimit zu belegen.

Der Magistrat wird beauftragt, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Stadtverordnetenbeschluss vom 31.03.2022 umzusetzen.

Dazu zählen unter anderem

- Zweite Lärmschutzmessung
- Städtische Geschwindigkeitsmesstafeln
- Temporäre Geschwindigkeitsmessungen (Vorlage der Auswertungen)
- Dauerhafte Installation einer Geschwindigkeitsmessanlage
- Errichtung einer Bedarfs-Fußgängerampel
- Errichtung einer geschwindigkeitsabhängigen Lichtsignalanlage (vgl. GHS Borken)
- Prüfung von ggf. baulichen Lärmschutzmaßnahmen

Der Magistrat wird gebeten die bisherigen und weiteren Messergebnisse zu Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9  
Ja-Stimmen: 9

9. **Entwicklung ehemaliges Klinikareal an der Melsunger Straße**  
**Hier: Sachstandsbericht und Aufbau einer Projektstruktur und**  
**Verfahrensbegleitung**

**VL-138/2020**  
**25. Ergänzung**

Herr Dr. Ritz ergreift das Wort. Er berichtet von dem Planungsworkshop Ende September 2022 und deren Ergebnisse. Herr Dr. Ritz schlägt vor eine Lenkungsgruppe zusammen zu setzen.  
Dazu sprechen Herr Haß und Herr Koch.

Beschluss:

Um eine zügige und kontinuierliche Entwicklung und Umsetzung des Projekts zu gewährleisten, wird die Verwaltung beauftragt, eine Projektstruktur mit Lenkungsgruppe für die Entwicklung des ehem. Klinikareals aufzubauen. Zur Unterstützung der städtischen Projektleitung soll zeitnah eine externe Verfahrensbegleitung hinzugezogen werden. Die Leistungen dafür sind dementsprechend auszuschreiben.

Die Lenkungsgruppe soll sich aus den VertreterInnen der Verwaltung, der externen Verfahrensbegleitung sowie den VertreterInnen der Fraktionen zusammensetzen. Die Lenkungsgruppe soll regelmäßig in der Stadtverordnetenversammlung berichten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9  
Ja-Stimmen: 9

10. **Verschiedenes**

- a) Ausschussmitglied Frau Edelmann-Rauthe fragt an, ob der Stadt bekannt ist, dass die kbg Photovoltaikfreiflächenanlagen in Welferode, Lengemannsau und Waßmuthshausen plant.  
Herr Dr. Ritz bejaht die Frage. Herr G. Koch regt an, in den Gewerbegebieten mit der kbg zusammen zu arbeiten.
- b) Ausschussmitglied Herr G. Koch fragt
1. nach dem Sachstand Industriegebiet.  
Herr Dr. Ritz entgegnet, dass solche großen Maßnahmen einen hohen Abstimmungsbedarf erfordern. Die bauliche Umsetzung der Maßnahme ist in der Finanzplanung in den Jahren 2025/2026 vorgesehen.
  2. nach dem Sachstand Gehweg Kasseler Str. - Werkers Welt  
Herr Dr. Ritz entgegnet, dass die Finanzplanung eine Umsetzung in 2025 vorsieht.

Bernd Herbold  
Ausschussvorsitzender

Larissa Kansy  
Schriftführerin

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-183/2020 10. Ergänzung

**Fachbereich:** Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
Sportkommission	06.02.2023
KJSI	06.02.2023
BPUS	06.02.2023

---

## Sanierung Stadion am Stellberg

**Hier: Sachstandsbericht und Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen  
(insbesondere Vorbereitung einer Planungswerkstatt)**

### **a) Erläuterung:**

Im Sitzungstermin am 06. Februar 2023 wird über den aktuellen Bearbeitungs- und Planungsstand informiert. Außerdem sollen sachkundige Personen für die Planungswerkstatt „Stadion am Stellberg“ benannt werden. Diese Entscheidung soll nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2023 getroffen werden:

*„Die Ausschüsse KJSI und BPUS werden beauftragt, unter Einbeziehung der Sportkommission, die Planung „Sanierung des Stadions A-Platz“ zu begleiten. Die Gremien sollen in einer gemeinsamen Sitzung eine Auswahl von Beteiligten an einer Planungswerkstatt bestimmen. Nach Auswahl der Beteiligten der Planungswerkstatt, sollen diese dem Magistrat vorgelegt werden.“*

### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ und „Investitionspakt Sportstätten 2022

### **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

Kostenstelle:	3050112201	Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:	900.000,00 €	
Tatsächlich verfügbare Mittel:	483.459,00 €	

### **d) Beschlussvorschlag:**

Die Ausschüsse KJSI und BPUS schlagen unter Beteiligung der Sportkommission für die Planungswerkstatt „Stadion am Stellberg“ folgende Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

.....

Dieser Vorschlag wird dem Magistrat mit der Bitte um Bestätigung vorgelegt.

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-198/2018 23. Ergänzung

**Fachbereich:** Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
KJSI	06.02.2023
BPUS	06.02.2023

---

## **Aufwertung Freibad „Erleborn“**

**Hier: Vorstellung der konzeptionellen Planung Freianlagen**

### **a) Erläuterung:**

Die Freianlagenplanung (BA 3) wurden in den Planungsprozess mit einbezogen. Das Büro foundation 5+ hat die aktuellen Unterlagen gesichtet und im Januar mit der konzeptionellen Planung begonnen.

Das Planungsbüro stellt die konzeptionellen Entwürfe zum gemeinsamen Ausschusstermin am 06. Februar 2023 vor. Gemeinsam wird über die Varianten gesprochen.

Im weiteren Vorgehen soll eine Variante benannt werden, auf dem das Planungsbüro foundation 5+ weiterarbeiten soll.

### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

### **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

Kostenstelle:	3060201803	Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:	865.000,00 €	
Tatsächlich verfügbare Mittel:		

### **d) Beschlussvorschlag:**

Die Ausschüsse BPUS und KJSI haben die Planung von foundation 5+ zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Variante ..... soll die Planung fortgesetzt werden.

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

**Drucksache:** VL-93/2022 4. Ergänzung

**Fachbereich:** Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
KJSI	06.02.2023
BPUS	06.02.2023

**3030901902 Wohnmobil Stellplatz Homberg (Efze);  
hier: Standortentscheidung und weiteres Vorgehen**

## **a) Erläuterung:**

Nach dem Beschluss vom 15.09.2022 wurde die Standortentscheidung für den Wohnmobilstellplatz getroffen:

*„Die Fläche E – Am Birkenhain soll weiterhin als priorisierte Fläche für den Wohnmobil Stellplatz betrachtet werden. Die Planung soll basierend auf der vorangegangenen Studie weiterentwickelt und optimiert werden.*

*Entsprechende Haushaltsmittel in Höhe von 330.000,00 € sind im Haushalt 2023 anzumelden.*

*Ein Baugenehmigungsverfahren nach § 65 Hessische Bauordnung (HBO) mit Vorlage eines begründeten Befreiungsantrages von der ausgewiesenen „Art der baulichen Nutzung“ soll in die Wege geleitet werden.“*

Die Haushaltsmittel von 300.000,00 € wurden im Haushalt 2023 genehmigt.

In der gemeinsamen Ausschusssitzung mit dem KJSI und BPUS soll das weitere Vorgehen besprochen werden.

Die Bauverwaltung schlägt vor:

1. Das Baugenehmigungsverfahren nach § 65 Hessische Bauordnung (HBO) mit Vorlage eines begründeten Befreiungsantrages von der ausgewiesenen „Art der baulichen Nutzung“ soll zeitnah in die Wege geleitet werden.
2. Zudem sollte nach den Konzepten vom Planungsbüro SIG und Diskussionen zu den Anforderungen der Stellplätze, eine konkrete Planung erfolgen. Hierzu sollten die Planungsleistungen für den Wohnmobilstellplatz ausgeschrieben werden.

## **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

HBO, VOB A/B

## **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

Kostenstelle:	3030901902	Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:	300.000,00 €	
Tatsächlich verfügbare Mittel:	300.000,00 €	

## **d) Beschlussvorschlag:**

Das Baugenehmigungsverfahren nach § 65 Hessische Bauordnung (HBO) soll in die Wege geleitet werden.

Die Planungsleistungen für den Wohnmobilstellplatz sollen zeitnah ausgeschrieben werden.

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-129/2018 21. Ergänzung

**Fachbereich:** Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	02.02.2023
BPUS	06.02.2023
HAFI	07.02.2023
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023

---

## **Neukonzeption Stützpunkfeuerwehr und Feuerwehrhaus Holzhausen Hier: Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen**

### **a) Erläuterung:**

Nachdem die Stadtverordnetenversammlung am 20.10.2022 entschieden hat, den Neubau des Stützpunktes auf dem Sportplatz in Holzhausen zu realisieren, sollte nunmehr über die konkrete Vorgehensweise bei der Umsetzung entschieden werden. Die besondere Herausforderung besteht dabei darin, neben den vielfältigen baufachlichen Anforderungen an ein Feuerwehrhaus dieser Größe, dessen städtebauliche Einbindung und mögliche funktionale Synergien mit zu betrachten. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Feuerwehr Holzhausen (sehr) zeitnah neue Räumlichkeiten benötigt, während der Umzug der Kernstadtfeuerwehr noch 5-10 Jahre in Anspruch nehmen könnte.

Um diese vielfältigen Themen sachgerecht zusammenzuführen, wird angeregt, im Zeitraum von März/ April bis Juli/ August 2023 gemeinsam mit den Feuerwehren, dem Ortsbeirat, den Anliegern und weiteren Akteuren mit Unterstützung eines Planungsbüros die städtebaulichen Rahmenbedingungen, die Flächenaufteilung und die vielfältigen Funktionen, die an diesem Standort abgebildet werden sollen, zu erarbeiten. Neben den Gebäuden für die Feuerwehr geht es dabei u. a. auch um die Standortqualität für die Anwohner, die Straßenführung und die künftige Anbindung der Efwiesen (nachfolgend: „Rahmenplanung“).

Aus dieser Rahmenplanung wird dann die Ausschreibung der Planungsleistungen für den Gesamtstandort erstellt. Hierzu wird wahrscheinlich ein Wettbewerbsverfahren vorgeschlagen, das im zweiten Halbjahr 2023 umgesetzt werden soll.

Der erste Bauabschnitt – also das Feuerwehrhaus Holzhausen – könnte dann ab 2024 realisiert werden. Er muss so geplant und gebaut werden, dass er später Teil des Gesamtkonzepts werden wird.

Welche (Teil-) Funktionen (z. B. Werkstatt, Kleiderkammer o. ä.) bereits mit dem ersten Bauabschnitt umgesetzt werden sollen, ist im Zuge der Rahmenplanung festzulegen.

Fördertechnisch soll der erste Bauabschnitt über die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn abgesichert werden. Dazu sind noch Abstimmungsgespräche zu führen.

Parallel soll die Bauleitplanung für den Bereich des heutigen Sportplatzes angepasst werden.

**b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

**c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

**d) Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat wird beauftragt, für die vorgeschlagene Rahmenplanung Angebote geeigneter Planungsbüros einzuholen und sodann einen entsprechenden Planungsauftrag zu erteilen.

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-94/2021 4. Ergänzung

**Fachbereich:** Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	02.02.2023
BPUS	06.02.2023
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023

---

## **Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 05.05.2021 betr. Grüne Vielfalt – Feldwege und Wegraine**

**hier: Vorlage eines überarbeiteten Entwurfs für eine neue Feldwegesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze)**

### **a) Erläuterung:**

Die Arbeitsgruppe der sachkundigen Mandatsträger unter der Leitung des Stadtverordnetenvorstehers hat sich bei bisher fünf Sitzungen mit dem Thema Grüne Vielfalt – Feldwege und Wegraine beschäftigt. Dabei war ein Themenkomplex die Erarbeitung einer neuen Feldwegesatzung.

In der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt- und Stadtentwicklung am 11.07.2022 wurde unter Tagesordnungspunkt 10 a ein erster Sachstandbericht abgegeben.

Ein erster Satzungsentwurf wurde von der Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit den Ortslandwirten der Stadt Homberg erstellt.

Dieser Entwurf der neuen Feldwegesatzung wurde dem Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung erstmals am 12.12.2022 zur Beratung vorgelegt. In der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2022 wurde über die Beratung im Ausschuss berichtet. Der Ausschuss wird über den Satzungsentwurf nach der zwischenzeitlich erfolgten juristischen Prüfung der Inhalte durch die Stabstelle Recht der Stadtverwaltung erneut beraten.

Der überarbeitete Entwurf der neuen Feldwegesatzung ist als Anlage beigefügt

### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

### **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

### **d) Beschlussvorschlag:**

Der überarbeitete Entwurf für eine neue Feldwegesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze) wird zur Kenntnis genommen.

### **Anlage(n):**

1. 230124 Überarbeiteter Entwurf neue Feldwegesatzung Vorlage STAVO 09.02.2023

# Entwurf einer neuen Feldwegesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze)



Stand: 24.01.2023

1. Bearbeitung in der Arbeitsgruppe STAVO am 04.04.2022, 23.05.2022 und 04.07.2022
2. Bearbeitung in der Arbeitsgruppe STAVO und den Ortslandwirten am 26.10.2022
3. juristische Prüfung durch die Stabstelle Recht der Stadtverwaltung am 18.01.2023

§	<b>Entwurf Bündnis 90/Die Grünen 2021 mit Ergänzungen der Arbeitsgruppe STAVO und des Ausschusses für Bau-Planung Umwelt- und Stadtentwicklung</b>	<b>Anmerkungen</b>
	<p>Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 07.05.2020 (GVBl. I S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom _____ &lt;Datum&lt; folgende Satzung erlassen:</p> <p style="text-align: center;">Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege (Feldwegesatzung) der Kreisstadt Homberg (Efze)</p>	<p>Eingefügt 18.01.2023</p>
§ 1	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Kreisstadt Homberg (Efze) stehende Wegenetz aller Gemarkungen, mit Ausnahme der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinne des § 2 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes.</p> <p>(2) Die Kreisstadt Homberg (Efze) gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.</p>	<p>Abs. 2 eingefügt 18.01.2023</p>
§ 2	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Bestandteil der Wege</b></p> <p>Zu den Wegen gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegebau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen</li> <li>2. der Luftraum über dem Wegekörper,</li> <li>3. der Bewuchs,</li> <li>4. die Beschilderung,</li> <li>5. die Grenzsteine,</li> <li>6. die Wegeparzellen gemäß amtlichem Liegenschaftskataster.</li> </ol>	
§ 3	<p style="text-align: center;"><b><del>§ 3 Bereitstellung</del></b></p> <p><del>Die Kreisstadt Homberg (Efze) gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.</del></p>	<p>Gestrichen 18.01.2023 Siehe § 1 Abs. 2</p>



<p>§ 3</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Zweckbestimmung</b></p> <p>(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Grundstücke in der Gemarkung der Kreisstadt Homberg (Efze), sowie dem Zugang zu den im Außenbereich gelegenen Betrieben und Gebäuden. Es gilt die STVO. Im Übrigen ist eine Benutzung als Rad- und Fußweg zulässig, soweit sich aus den sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben. <del>Die Benutzung als Radweg ist nur auf den Wegen zulässig, die als Radwege ausgewiesen sind.</del></p> <p>Bei den Nutzungsrechten ist eine gegenseitige Rücksichtnahme aller Nutzer erforderlich. Das gilt insbesondere für Landwirte, Jägerschaft und Freizeitnutzer, wie z.B. Radfahrer, Spaziergänger, Wanderer und Jogger.</p> <p>(2) Feldwege bilden zudem lineare Vernetzungselemente im Biotopverbundsystem und haben große Bedeutung zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Feldflur</p> <p>(3) Das Wegenetz kann durch die Jagd ausübungsberechtigten in Ausübung ihres Jagdrechtes benutzt werden.</p> <p>(4) Die Benutzung der Wege zu anderen als in Absatz 1 oder 3 genannten Zwecken <del>oder mit anderen als in Absatz 2 genannten Fahrzeugen (insbesondere LKW zu nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken)</del> ist nur nach Genehmigung durch den Magistrat zulässig. Die Genehmigung bedarf der Schriftform. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erfolgen und von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Einzelheiten der Genehmigungsvoraussetzungen regelt der Magistrat in einer Ausführungsbestimmung. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.</p> <p>(5) Grundsätzlich sind Feldwege, gleich ob befestigt oder unbefestigt, in ihrem Bestand zu erhalten. Sofern Feldwege ohne Genehmigung des Eigentümers umgenutzt worden sind, sind diese auf Grund der Bestimmungen dieser Satzung durch den Verursacher wiederherzustellen. Auch Feldwege, die aktuell nicht mehr als Zuwegungen zu Grundstücken gebraucht werden, dürfen nicht ohne Weiteres (siehe §11 10) verpachtet oder verkauft werden, sondern müssen im Sinne des Naturschutzes zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) als Graswege erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden.</p> <p>Sofern Landwirte durch Zusammenlegung von Schlägen ihre Bewirtschaftungseinheiten vergrößern wollen und davon gemeindeeigene Wege betroffen sind, kann in Absprache mit dem Eigentümer, der Unteren Naturschutzbehörde, der Jagdgenossenschaft und den Jagdpächtern bis auf Weiteres mit den Bewirtschaftern vereinbart werden, dass sie Flächen in mindestens gleicher Größe an geeigneten Stellen als Ausgleich für Zwecke des Naturschutzes zur Verfügung stellen. Darüber müssen schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.</p> <p>Bestehende Pachtverträge über Feldwege sind von dieser Regelung</p>	<p>Die Reihenfolge der §§ ändert sich durch die Streichung des § 3</p> <p>Gestrichen 18.01.2023</p> <p>Ergänzung neuer Abs. 2 eingefügt 18.01.2023</p> <p>Neuer Abs. 3</p> <p>Neuer Abs. 4 gestrichen 18.01.2023</p> <p>Neuer Abs. 5</p>
------------	--	--



	ausgenommen.	
§ 4	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Vorübergehende Nutzungsbeschränkungen</b></p> <p>(1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Niederschlägen, Hochwasser, Tauwetter und Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege kann der Magistrat die Benutzung der Wege vorübergehend ganz oder teilweise beschränken.</p> <p>(2) Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Nutzungsbeschränkung ist durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.</p>	
§ 5	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Unzulässige Benutzung</b></p> <p>(1) Es ist nicht zulässig:</p> <p><del>1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z. B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf den Wegen mit einer nicht angepassten Geschwindigkeit zu fahren.</li> <li>2. die Wege zu benutzen (z.B. durch Fahren oder Reiten), wenn dies zu Beschädigungen führt oder führen kann, insbesondere aufgrund eines wettermäßig bedingten Zustandes wie z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Starkregen,</li> <li>3. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass die Wege beschädigt werden,</li> <li>4. bei der Benutzung von Geräten und Maschinen die Wege einschließlich ihrer Befestigung, Bankette, Seitengräben, Querrinnen oder sonstigem Zubehör zu beschädigen, deren Randstreifen abzugraben oder eine Bodenbearbeitung durchzuführen. Darüber hinaus ist das Wenden zur Ackerbewirtschaftung auf Wegen nicht erlaubt,</li> <li>5. Fahrzeuge und Geräte auf Wegen von Erde und Pflanzen zu säubern und Erde sowie Pflanzen auf den Wegen liegen zu lassen,</li> <li>6. Fahrzeuge, Maschinen und Geräte auf den Wegen so abzustellen oder Dünger, Erde oder sonstiges Material dort zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder unzumutbar behindert werden,</li> <li>7. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper und seine Bestandteile einschließlich des Bewuchses beschädigt oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden,</li> </ol>	<p style="text-align: center;">Ziffer 1 gestrichen 18.01.2023 Reihenfolge der Ziffern ändert sich</p>



	<p>8. die Entwässerung zu-beeinträchtigen, insbesondere z.B. durch Anschütten von Dämmen, Ablagerung von Pflanzen und Reisig, Zupflügen oder Verfüllen von Gräben, Verunreinigung der Wegeentwässerung,</p> <p>9. auf den befestigten Wegen Holz oder andere Gegenstände ohne Genehmigung des Magistrats zu schleifen,</p> <p>10. das Abladen und Aufschütten von Bauschutt oder anderen Abfallstoffen auf oder an den Wegen.</p> <p>(2) Weitere sich aus den anderen Vorschriften ergebende Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.</p>	
<p>§ 6</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Pflichten der Benutzer</b></p> <p>(1) Die Benutzer sollen Schäden an den Wegen einschließlich der zugehörigen Teile unverzüglich melden.</p> <p>(2) Wer einen Weg über die Maßen verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt nach Anhörung des Beseitigungspflichtigen die Verunreinigung auf dessen Kosten beseitigen oder beseitigen lassen.</p> <p>(3) Dazu gehört auch die erneute Vermessung durch entsprechende Sachverständige, wenn Grenzen nicht eingehalten werden.</p>	
<p>§ 7</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Pflichten der Angrenzer</b></p> <p>(1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Stauden die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile, die vom angrenzenden Grundstück auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern dieses Grundstücks umgehend zu beseitigen. Das gilt analog auch für die Eigentümer der Wege.</p> <p>(2) Das Bearbeiten und die Pflege der Wegbankette hat unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange zu erfolgen. Das Umpflügen der Wegbankette ist verboten. Die gesamte Wegeparzelle ist bei der Ausbringung von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln auszusparen. Das zur Bewirtschaftung von Kulturen erforderliche Wenden von Maschinen und Geräten ist auf das Notwendigste zu beschränken.</p> <p>(3) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit einer festen Einzäunung ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 50 cm Breite zum Rand des Wegegrundstückes gestattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechts beziehungsweise von anderen rechtlichen Vorschriften in der jeweiligen aktuellen Fassung.</p>	



	<p>(4) Wasserläufe und Entwässerungsgräben dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Homberg (Efze) zur Herstellung von Überfahrten überdeckt bzw. verrohrt werden. Das gilt auch für vorübergehende Überdeckungen. Die in einem solchen Zusammenhang hergestellten Grabendurchlässe sind vom Antragsteller zu pflegen und funktionstüchtig zu halten sowie nach Wegfall des Bedarfs auf eigene Kosten vollständig zurückzubauen.</p>	
<p>§ 8</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § <del>4</del> 3 Absätze 1, <del>3</del> 4 und <del>4</del> 5 ohne Genehmigung des Magistrats benutzt,</li> <li>2. Nutzungsbeschränkungen zum Erhalt der Wege nicht beachtet (§ <del>5</del> 4)</li> <li>3. auf den Wegen mit nicht angepasster Geschwindigkeit gefahren wird (§ <del>6</del> 5 Absatz 1 Ziffer <del>2</del> 1),</li> <li>4. die Wege trotz wetterbedingter Einschränkungen benutzt, so dass es zu Schäden am Weg kommt (§ <del>6</del> 5 Absatz 1 Ziffer <del>3</del> 2) ,</li> <li>5. durch den Einsatz oder die Lagerung von Fahrzeugen, Geräten oder Materialien Wege beschädigt (§ <del>6</del> 5 Absatz 1 Ziffer <del>4</del> 3),</li> <li>6. Wege ganz oder teilweise umpflügt, abgräbt oder anderweitig durch Bearbeitung beschädigt (§ <del>6</del> 5 Absatz 1 Ziffer <del>5</del> 4),</li> <li>7. bei der Bewirtschaftung angrenzender Flächen regelmäßig statt auf dem Vorgewende auf dem Weg wendet (§ <del>6</del> 5 Absatz 1 Ziffer <del>5</del> 4),</li> <li>8. Wege nach erfolgter Verschmutzung nicht reinigt oder dort Material abgelagert (§ <del>6</del> 5 Absatz 1 Ziffer <del>6</del> 5),</li> <li>9. durch Abstellen oder Ablagern von Fahrzeugen, Geräten und Materialien andere Benutzer gefährdet oder unzumutbar behindert (§ <del>6</del> 5 Absatz 1 Ziffer <del>7</del> 6),</li> <li>10. auf den Wegen Flüssigkeiten oder andere Stoffe ableitet, die zu einer Schädigung des Weges und seiner Seitenstreifen einschließlich des Bewuchses führen oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen (§ <del>6</del> 5 Absatz 1 Ziffer <del>8</del> 7),</li> <li>11. die Entwässerung durch seine Handlungen beeinträchtigt (§ <del>6</del> 5 Absatz 1 Ziffer <del>9</del> 8),</li> <li>12. auf den befestigten Wegen Holz oder andere Gegenstände schleift (§ <del>6</del> 5 Absatz 1 Ziffer <del>10</del> 9),</li> </ol>	<p>Verweise aufgrund der Änderungen angepasst 18.01.2023</p>

## Entwurf einer neuen Feldwegesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze)



	<p>13. Abfälle aller Art, insbesondere Bauschutt auf den Wegen abgelagert (§ 6 5 Absatz 1 Ziffer <del>11</del> 10)</p> <p>14. als Angrenzer zulässt, dass der Bewuchs des Grundstückes die Benutzung der Wege behindert (§ 8 7 Absatz 1),</p> <p>15. auf der Wegeparzelle Dünger, Pflanzenschutzmittel oder sonstige Stoffe ausbringt (§ 8 7 Absatz 2),</p> <p>16. ohne Genehmigung des Magistrats Wasserläufe oder Gräben überdeckt oder verrohrt (§ 8 7 Absatz 4).</p> <p>(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.</p> <p>(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze).</p> <p>(4) Die Verhängung eines Bußgeldes erfolgt unabhängig von Forderungen nach Schadenersatz im Sinne des § <del>7</del> 8.</p>	
§ 9	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Zwangsmittel</b></p> <p>Diese Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.</p>	
§ 10	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen</b></p> <p>Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege und Anlagen im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden. (vgl. Flurbereinigungs-gesetz in der jeweils aktuell gültigen Fassung).</p>	
<del>§ 12</del>	<p style="text-align: center;"><del><b>§ 12 Salvatorische Klausel</b></del></p> <p><del>Diese Satzung bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird.</del></p>	<p>Gestrichen 18.01.2023 In Satzungen so nicht möglich.</p>

**Entwurf einer neuen Feldwegesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze)**



§ 11	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die „Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung) der Stadt Homberg (Efze) vom 15.08.1975 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: right;">Abs. 2 am 18.01.2023 eingefügt.</p>
------	---	---

Homberg (Efze), den \_\_\_\_\_

Der Magistrat

Dr. Nico Ritz  
(Bürgermeister

(Siegel)

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-122/2021 3. Ergänzung

**Fachbereich:** Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	26.01.2023
BPUS	06.02.2023
HAFI	07.02.2023
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023

---

## Hof- und Parkplatzgestaltung Enge Gasse hier: Sachstand und weiteres Vorgehen 1. BA und 2. BA

### a) Erläuterung:

Die Stadt Homberg (Efze) hat in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro PLF, Kassel ein Gestaltungskonzept für den rückwärtigen Bereich Obertorstr. 1/ M15 erarbeitet.

Der Freiraum gliedert sich in zwei Ebenen, die durch einen Höhenunterschied von ca. 4 m getrennt sind und in der Konzeptstudie als Bauabschnitt 1 (Enge Gasse) sowie Bauabschnitt 2 (Hof an der Holzhäuser Straße) gekennzeichnet werden. Die fußläufige Verbindung beider Ebenen erfolgt über eine Freitreppe, die im Zuge der Baumaßnahme Multifunktionshaus M15 hergestellt wurde. Die Bauabschnitte gelten als unabhängig und können getrennt voneinander ausgeführt werden.

Das Büro PLF hat sich im letzten Jahr mit der Entwurfsplanung des ersten Bauabschnitts beschäftigt. Dabei waren Aussagen der Statik, Brandschutz und Architekten (für Anschlussstellen) zwingend notwendig, um die Planung voranzubringen und anzupassen. Der Entwurf mit den aktuellen Kosten und dem Entwurfstext liegen vor und werden den Stadtverordneten im Downloadbereich (dort unter Aktuelle Projekte | Altstadt Ost) zur Verfügung gestellt.

Die Kostenberechnung der jetzigen Entwurfsplanung beläuft sich auf 419.434,66 € brutto (zzgl. Planungskosten) für den ersten Bauabschnitt. Damit ist die Berechnung höher, als die ursprüngliche Schätzung von April 2021:

Kostenschätzung	01.04.2021	356.643,42 € brutto (ohne Planungskosten)
Kostenberechnung	19.01.2023	419.434,66 € brutto (ohne Planungskosten)

Differenz:	<u>62.791,24 € brutto</u>
Zzgl. Planungskosten (PLF, Statik, etc.)	42.659,91 € brutto (HH 2020 50.000 € angemeldet)

Die Differenz zur Kostenschätzung im Jahr 2021 ergibt sich in erster Linie aus den Preissteigerungen im Baugewerbe. Zudem mussten die Hangsicherungen statisch neu berechnet werden. Dabei musste die Komplexität des Geländes mitbetrachtet werden und die Mauern neu berechnet werden. Außerdem wurden weitere Flächen, u.a. die Freitreppe in den ersten Bauabschnitt einbezogen, die in der Bearbeitung 2021 nicht enthalten waren.

Die benötigten Kosten belaufen sich auf die folgende Summe:

Herstellung Außenanlagen:	419.434,66 €
Planungskosten:	42.659,91 €
Gesamtbetrag brutto:	<u>462.094,57 €</u>

Die angemeldeten Kosten für den ersten Bauabschnitt belaufen sich auf 400.000,00 €. Weitere 62.094,57 € werden für die Umsetzung benötigt. Es wird vorgeschlagen, dass 100.000,00 € vom zweiten Bauabschnitt für den ersten Bauabschnitt freigegeben werden. Da sich hier die Kosten des zweiten Bauabschnitts für die damalige Planung von PLF auf ca. 190.000,00 € belaufen, werden hier nicht die angemeldeten 350.000,00 € komplett benötigt.

Für das Haushaltsjahr 2023 wurde für den zweiten Bauabschnitt eine Summe von 350.000,00 € bewilligt. Allerdings liegt hier ein Sperrvermerk für diesen Bauabschnitt vor.

Im Zuge der Eröffnung und Nutzung des Multifunktionshauses sollten hier die Zugänge von der Holzhäuser Straße sicher und barrierefrei hergestellt werden. Im weiteren Verlauf sollte daher auch dieser Bauabschnitt zeitnah umgesetzt werden. Hierzu wird die Bauverwaltung eine Gegenüberstellung der Planung von 2006 (Parkhaus) und der Konzeptstudie von PLF vorlegen. Darauf basierend könnte die Entscheidung über das weitere Vorgehen getroffen werden.

**b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

**c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

Kostenstelle:	3030902001	Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:	400.000,00 €	
Tatsächlich verfügbare Mittel:	357.340,00 €	

**d) Beschlussvorschlag:**

Anhand des erarbeiteten Entwurfs vom Büro PLF, soll der erste Bauabschnitt in die nächsten Planungsphasen gehen und umgesetzt werden.

Der Betrag von 100.000,00 € wird vom zweiten Bauabschnitt für die Umsetzung des ersten Bauabschnitts freigegeben.

Die Bauverwaltung soll im weiteren Planungsverlauf eine Gegenüberstellung der Planungen aus 2006 (Parkhaus) und des zweiten Bauabschnitts aufstellen und vorlegen.

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-69/2022 1. Ergänzung

**Fachbereich:** Ordnungsverwaltung

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	26.01.2023
BPUS	06.02.2023
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023

---

**Antrag der FWG-Fraktion vom 15.03.2022 betr. Lützelwig - Tempo 30 für Brummis hier: Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen**

## **a) Erläuterung:**

Am 31.03.2022 hatte die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) beauftragt, bei Hessenmobil eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h für Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t für die Ortsdurchfahrt der Bundesstraße B 254 innerhalb der Ortslage Lützelwig zu erwirken.

Daraufhin hat der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) die Umsetzung einer Temporegelung wie bei den Anliegerorten Unshausen und Hebel beantragt. Die zuständige Straßenverkehrsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises hat allerdings mitgeteilt, dass aufgrund der schalltechnischen Stellungnahme von Hessen Mobil eine Geschwindigkeitsreduzierung wie bei den Anliegerorten Unshausen und Hebel aus Lärmschutzgründen nicht möglich ist. Gemäß der Lärmschutz-Richtlinie StV, wird der Beurteilungspegel Lützelwig an keinem Gebäude überschritten. Der Ortbeirat Lützelwig zweifelt diese Aussage an und bittet darum, ein entsprechendes Tempolimit weiter voranzutreiben.

Im Zuge dessen soll die weitere Vorgehensweise besprochen werden. In einem ersten Schritt hat der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) bereits den Beitritt zur Initiative Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten (<http://www.lebenswerte-staedte.de/staedte-und-gemeinden-der-initiative.html>) beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, über das weitere Vorgehen zu beraten.

## **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

## **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

**d) Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass abgelehnt wurde, die Ortsdurchfahrt (B254) Lützelwig mit einem Tempolimit zu belegen.

Der Magistrat wird beauftragt, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Stadtverordnetenbeschluss vom 31.03.2022 umzusetzen.

Anlage(n):

1. Positionspapier der Initiative

# LEBENSWERTE STÄDTE DURCH ANGEMESSENE GESCHWINDIGKEITEN – EINE NEUE KOMMUNALE INITIATIVE FÜR STADTVERTRÄGLICHEREN VERKEHR

Die Städte und Gemeinden in Deutschland stehen beim Thema Mobilität und Verkehr vor großen Herausforderungen. Eine stadt- und umweltverträgliche Gestaltung der Mobilität ist Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Städte.

**Lebendige, attraktive Städte brauchen lebenswerte öffentliche Räume. Gerade die Straßen und Plätze mit ihren vielfältigen Funktionen sind das Aushängeschild, das Gesicht der Städte. Sie prägen Lebensqualität und Urbanität.**

Diesen Anspruch mit den Mobilitäts-, Erreichbarkeits- und Teilhabeerfordernissen von Menschen und Wirtschaft zu vereinbaren, ist eine zentrale Aufgabe.

Ein wesentliches Instrument zum Erreichen dieses Ziels ist ein stadtverträgliches Geschwindigkeitsniveau im Kfz-Verkehr auch auf den Hauptverkehrsstraßen. Dort produziert der Autoverkehr in den Städten seine höchste Verkehrsleistung. Dort verursacht er aber auch die meisten negativen Auswirkungen – von den Lärm- und Schadstoffbelastungen für die dort lebenden Menschen über die Unfallgefahren bis zum Flächenverbrauch. Seit langem wissen wir, dass im Hinblick darauf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h erhebliche positive Auswirkungen haben würde:

- **Die Straßen werden wesentlich sicherer**, gerade für die besonders Gefährdeten, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad unterwegs bzw. mobilitätseingeschränkt sind.
- **Die Straßen werden leiser** – und das Leben für die Menschen, die an diesen Straßen wohnen, deutlich angenehmer und gesünder.
- Bei Gewährleistung eines guten Verkehrsflusses **kann auch die Luft in den Straßen sauberer werden**, was allen zu Gute kommt, die hier unterwegs sind.
- **Die Straßen gewinnen ihre Funktion als multifunktionale Orte zurück**, die mehr sind als Verbindungen von A nach B.
- Und schließlich: **die Straßen werden wieder lesbarer**, Regeln einfacher und nachvollziehbarer (kein Flickenteppich mehr), das Miteinander wird gestärkt, der Schilderwald gelichtet.

Die Leistungsfähigkeit für den Verkehr wird durch Tempo 30 nicht eingeschränkt, die Aufenthaltsqualität dagegen spürbar erhöht. Und auf die Länge des Straßennetzes bezogen ist Tempo 30 in den allermeisten Städten ohnehin schon längst die Regel und nicht mehr die Ausnahme. Dies heißt auch: Tempo 30 ist eine Maßnahme für die Städte und Gemeinden und die Menschen, die dort wohnen - es ist keine Maßnahme, die sich gegen den Autoverkehr richtet.

Deshalb muss das Straßenverkehrsrecht zulässige Höchstgeschwindigkeiten innerorts (30 km/h als Regel, andere Geschwindigkeiten je nach örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen als Ausnahme) neu regeln. Die Kommunen haben immer noch nicht die Möglichkeit zu entscheiden, wann und wo Geschwindigkeiten flexibel und ortsbezogen angeordnet werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit muss endlich überall über die zuständigen Straßenverkehrsbehörden so angeordnet werden können, wie es unter Abwägung aller relevanten umwelt-, verkehrs- und städtebaubezogenen Belange angemessen ist. Dies nutzt den Städten, erweitert ihre Gestaltungsfreiheit und öffnet ihre Entwicklung in Richtung mehr Lebendigkeit, Lebensqualität und Nachhaltigkeit.

**Die Städte und Gemeinden brauchen einen neuen straßenverkehrsrechtlichen Rahmen, der es ihnen ermöglicht, Tempo 30 als verkehrlich, sozial, ökologisch und baukulturell angemessene Höchstgeschwindigkeit dort anzuordnen, wo sie es für sinnvoll erachten - auch für ganze Straßenzüge im Hauptverkehrsstraßennetz und ggf. auch stadtweit als neue Regelhöchstgeschwindigkeit.**

Diese Forderung ist alles andere als radikal – sie ist anderswo in Europa längst umgesetzt und bewegt sich auch in Deutschland in einem Umfeld von aktuellen politischen Positionierungen, die die Dringlichkeit dieser Anpassung des Rechtsrahmens unterstreichen:

- Der **Deutsche Bundestag** hat am 17.01.2020 in seiner mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen angenommenen **Entschließung „Sicherer Radverkehr für Vision Zero im Straßenverkehr“** einen eindeutigen Auftrag an den Bund formuliert, den Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, von der innerörtlichen Regelhöchstgeschwindigkeit von 50 km/h nach eigenem Ermessen auch auf Hauptverkehrsstraßen abzuweichen, wenn es den stadtpolitischen Zielen dient. So wird in der Entschließung u. a. gefordert, *„es Kommunen durch eine Veränderung der gesetzlichen Vorgaben zu erleichtern, innerorts die Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo 30 km/h für ganze Straßen unabhängig von besonderen Gefahrensituationen anzuordnen“*.
- Die **Verkehrsministerkonferenz der Länder (VMK)** hat am 16.04.2021 zum Tagesordnungspunkt **„Sicherheit und Attraktivität des Fußverkehrs“** den Bund einstimmig aufgefordert, die in einer Ad-Hoc-AG der VMK erarbeiteten Vorschläge *„im Rahmen einer zeitnahen Novellierung des Rechtsrahmens, insbesondere von StVO, der VwV-StVO und Straßenverkehrsgesetz, in Abstimmung mit den Ländern ggf. zu berücksichtigen“*. Zu diesen Vorschlägen gehört u. a. eine Ergänzung des § 39 StVO (*„Innerhalb geschlossener Ortschaften ist auch auf Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von weniger als 50 km/h zu rechnen“*) und ein Modellversuch zur Umkehrung der Regelgeschwindigkeit innerorts von 50 km/h auf 30 km/h.

- Das **Bundeskabinett** hat seiner Sitzung am 23.04.2021 einen neuen **Nationalen Radverkehrsplan (NRVP)** beschlossen, u. a. mit der Feststellung, dass es bedeutsam ist, *“in Mischverkehren Geschwindigkeitsunterschiede zwischen den Verkehrsteilnehmenden zu reduzieren“*. Damit liefert der Bund eine weitere Begründung, Tempo 30 auch im Hauptverkehrsstraßennetz anzuordnen.
- Das am 29.04.2021 *veröffentlichte Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz des Bundes* formuliert zudem einen klaren Handlungsauftrag an den Bund: Er muss so rasch wie möglich alle zur Verfügung stehenden rechtlichen Maßnahmen ergreifen, um auch die Mobilitäts- und Verkehrswende voranzutreiben. Auch wenn niedrigere innerörtliche Höchstgeschwindigkeiten nur in geringem Umfang direkten Einfluss auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen haben: Sie sind ein zentrales Element einer Stadtverkehrspolitik, die die Nutzung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes stärken und damit auch die klimaschädlichen Auswirkungen des Autoverkehrs verringern will.

Bei der Forderung, die Handlungsspielräume der Städte bei der Anordnung von Tempo 30 im Hauptverkehrsstraßennetz der Städte zu vergrößern, geht es nicht um eine undifferenzierte und pauschale Maßnahme. Die Änderung des Rechtsrahmens soll deshalb durch ein vom Bund gefördertes und zentral evaluiertes **Modellvorhaben** in mehreren Städten begleitet werden. Das Modellvorhaben ermöglicht, verschiedene Aspekte vertieft zu untersuchen, die genauerer Betrachtung bedürfen. Das hilft, bei der Anwendung des neuen Rechtsrahmens etwaige negative Begleiteffekte der Neuregelung minimieren zu können bzw. ggf. rechtlich nachzusteuern. Das Modellvorhaben kann u. a. folgende Themen umfassen:

- Der **straßengebundene ÖPNV** darf durch niedrigere zulässige Höchstgeschwindigkeiten im Hauptverkehrsstraßennetz nicht signifikant benachteiligt werden. Es soll untersucht werden, in welchem Umfang solche Nachteile auftreten (z. B. Reisezeit, Auswirkungen auf betriebliche Kosten) und mit welchen Maßnahmen sie kompensiert werden können.
- Auf vielen Hauptverkehrsstraßen kann aus Platzgründen nicht oder nur mit erheblichem zeitlichem Vorlauf eine ausreichend dimensionierte separate **Radverkehrsinfrastruktur** geschaffen werden. Die Anordnung von Tempo 30 kann hier (auch als Zwischenlösung) bei Mischverkehr bzw. nicht ausreichenden Infrastrukturangeboten (z. B. Schutzstreifen) die Sicherheit erhöhen. Dazu fehlt es aber bislang an belastbaren Untersuchungen.
- Tempo 30 im innerörtlichen Hauptverkehrsstraßennetz soll nicht zu **Verdrängungseffekten** mit einer erhöhten Belastung untergeordneter Straßen führen. Besondere Bedeutung hat deshalb ein störungsarmer Verkehrsfluss. Es können ggf. aber auch ergänzende regulierende Maßnahmen im Nebennetz sinnvoll sein (z. B. Höchstgeschwindigkeiten < 30 km/h, Umgestaltung von Quartiersstraßen nach dem Vorbild von „Superblocks“ und anderes).

## ERKLÄRUNG

Die für Mobilität und Stadtentwicklung zuständigen Beigeordneten, Bürgermeister:innen und Stadtbaurät:innen der unterzeichnenden Städte erklären daher:

1. Wir bekennen uns zur Notwendigkeit der Mobilitäts- und Verkehrswende mit dem Ziel, die Lebensqualität in unseren Städten zu erhöhen.
2. Wir sehen Tempo 30 für den Kraftfahrzeugverkehr auch auf Hauptverkehrsstraßen als integrierten Bestandteil eines nachhaltigen gesamtstädtischen Mobilitätskonzepts und einer Strategie zur Aufwertung der öffentlichen Räume.
3. Wir fordern den Bund auf, umgehend die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kommunen im Sinne der Resolution des Deutschen Bundestags vom 17.01.2020 ohne weitere Einschränkungen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort anordnen können, wo sie es für notwendig halten.
4. Wir begrüßen ein vom Bund gefördertes begleitendes Modellvorhaben, das wichtige Einzelaspekte im Zusammenhang mit dieser Neureglung vertieft untersuchen soll (u. a. zu den Auswirkungen auf den ÖPNV, zur Radverkehrssicherheit und zu den Auswirkungen auf das nachgeordnete Netz), um ggf. bei den Regelungen bzw. deren Anwendung nachsteuern zu können.

6. Juli 2021

### Erstunterzeichnende

Prof. Dr. Martin Haag	Stadt Freiburg im Breisgau, Bürgermeister
Thomas Dienberg	Stadt Leipzig, Bürgermeister und Beigeordneter
Frauke Burgdorff	Stadt Aachen, Stadtbaurätin und Beigeordnete
Gerd Merkle	Stadt Augsburg, Baureferent
Thomas Vielhaber	Landeshauptstadt Hannover, Stadtbaurat
Robin Denstorff	Stadt Münster, Stadtbaurat und Beigeordneter
Tim von Winning	Stadt Ulm, Bürgermeister

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-138/2020 25. Ergänzung

**Fachbereich:** Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	26.01.2023
BPUS	06.02.2023
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023

---

## **Entwicklung ehemaliges Klinikareal an der Melsunger Straße**

**Hier: Sachstandsbericht und Aufbau einer Projektstruktur und Verfahrensbegleitung**

### **a) Erläuterung:**

Am 27.09.2022 fand ein Planungsworkshop zur Entwicklung des ehemaligen Klinikareals mit unterschiedlichen Akteuren statt. Hierbei wurden die Themen Städtebau & Hochbau sowie Verkehr, Freiraum und Energie diskutiert. Die Ergebnisse des Workshops wurden im Nachgang durch das Planungsbüro ANP in die Planung eingearbeitet. Im weiteren Schritt soll nun ein Erschließungs- und Mobilitätskonzept in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro plan:mobil erarbeitet werden. Hierbei geht es auch darum, die Zielsetzung für die Entwicklung eines „autoarmen Wohnquartiers“ zu prüfen.

Sobald die Ergebnisse vorliegen, sollen die Entwürfe für die Entwicklung des Quartiers und insbesondere für das Hauptgebäude den Gremien vorgestellt und diskutiert werden.

Auf Grundlage des Workshops wurde in Zusammenarbeit mit den Planungsbüros ANP und GTL-Landschaftsarchitektur aus Kassel für das Förderprogramm „Anpassung urbaner Freiräume an den Klimawandel“ im Herbst 2022 eine Projektskizze eingereicht. Im Rahmen des Programms werden unter anderem die Ertüchtigung von Park- und Grünanlagen, die Entsiegelung, die Begrünung von Frei- und Verkehrsflächen oder Maßnahmen zur Stärkung von Biodiversität gefördert.

Das Antragsverfahren ist in zwei Phasen untergliedert: 1. Phase – Einreichung der Projektskizze und Auswahl der Förderprojekte; 2. Phase (nur für ausgewählte Projektkommunen) – Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung. Die Auswahl der Förderprojekte erfolgt Anfang 2023.

Darüber hinaus soll zur Vorbereitung der Abbrucharbeiten der Nebengebäude entlang der Melsunger Straße und des ehemaligen OP-Trakts, in bestimmten Teilbereichen des ehem. Klinikareals ein Rückschnitt der Gehölze bis Ende Februar erfolgen. Der Rückschnitt erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

## **Aufbau einer Projektstruktur und Verfahrensbegleitung**

Um eine zügige Entwicklung und Umsetzung des Projekts zu gewährleisten, sollte eine Projektstruktur mit Lenkungskreis und städtischer Projektkoordination für die Dauer der Gesamtentwicklung aufgebaut werden. Während der Lenkungskreis zeitnahe Entscheidungen über alle grundlegenden Umsetzungsschritte und Meilensteine der Entwicklung des Areals gewährleistet, soll die städtische Projektleitung mit Unterstützung der externen Verfahrensbegleitung die Koordinierung und das Zeit- und Kostencontrolling aller Teilprojekte gewährleisten und Entscheidungen des Lenkungskreises vorbereiten.

Aufgrund der Komplexität des Projekts wäre es sinnvoll, eine externe Verfahrensbegleitung für das Projekt zu beauftragen. Folgende Leistungen umfasst eine externe Verfahrensbegleitung:

- Konzept für Projektstruktur erstellen und abstimmen
- Mithilfe beim Aufbau der Projektentwicklungsstruktur
- Zusammenarbeit und Unterstützung der verwaltungsinternen Projektleitung
- Unterstützung / Vor- und Nachbereitung des Lenkungskreises
- Vorbereitung Lösungsvorschläge und Entscheidungen Lenkungskreis
- Mithilfe bei der Organisation und Koordination notwendiger Abläufe
- Unterstützung beim kontinuierlichen Zeit- und Kostencontrolling
- Vorschläge für Anpassungsmaßnahmen und fachliche Beratung
- Mithilfe bei der Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit

Für die Lenkungsgruppe wird folgende Zusammensetzung vorgeschlagen:

- Projektkoordination (städtische Projektleitung & externe Verfahrensbegleitung)
- VertreterInnen der FB Technische Dienste & Wirtschaftsförderung | Stadtentwicklung | Tourismus
- VertreterInnen der Fraktionen

### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

### **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

### **d) Beschlussvorschlag:**

Um eine zügige und kontinuierliche Entwicklung und Umsetzung des Projekts zu gewährleisten, wird die Verwaltung beauftragt eine Projektstruktur mit Lenkungskreis für die Entwicklung des ehem. Klinikareals aufzubauen. Zur Unterstützung der städtischen Projektleitung, soll zeitnah eine externe Verfahrensbegleitung hinzugezogen werden. Die Leistungen dafür sind dementsprechend auszuschreiben.

Die Lenkungsgruppe soll sich aus den VertreterInnen der Verwaltung, der externen Verfahrensbegleitung sowie den VertreterInnen der Fraktionen zusammensetzen.